

# Schutzkonzept

## Volksschulen Kanton Zürich

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Hinwil**Schule:** Schulgemeinde Hinwil

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule                 | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim  | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule                    |  |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl     | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten |  |

**Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:**

Monika Gnepf, Präsidentin Schulpflege, Leitung Taskforce

**Ansprechperson:** Daniela Schoch**Funktion:** Schulleitung und Mitglied Taskforce Schule Hinwil**Telefon:** 079 371 38 12**Mail:** daniela.schoch@schulehinwil.ch**Vertretung:** Eva Soland**Funktion:** Leitung Schulverwaltung**Telefon:** 044 938 33 99**Mail:** eva.soland@schulehinwil.ch**Version (Nr.):** 4.11**vom:** 30.09.2021**Gültig ab:** 04.10.2021**gültig bis:** auf Weiteres

## Inhalt

A: Allgemeine Regeln .....	2
B: Distanzregeln .....	11
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....	14
D: Schul- und Klassenanlässe .....	17
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	20
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz .....	22
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen .....	24

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
<b>A: Allgemeine Regeln</b>			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch:	Taskforce	Durch: SPF
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung</li> <li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt oder dem kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin abgesprochen.</li> </ul>	Mitarbeitende an der Schule	Durch: Vorgesetzte

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. (siehe auch G6)</li> </ul> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>		
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.</li> <li>– Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>– Externe Nutzer der Schulanlage haben das Schutzkonzept «Sportanlagen» (vgl. Anhang) zur Kenntnis genommen und befolgen dieses.</li> </ul>	<p>Taskforce</p> <p>LV/SPF</p>	<p>Durch: SL/SPF</p> <p>Durch: Abteilungsleiter LV</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc.</li> <li>– Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken in vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.</li> </ul>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL/SPF</p>

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</li> <li>– Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt.</li> <li>– Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben.</li> <li>– Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.</li> </ul>		

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</li> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Kinder werden bei den Mengenbeschränkungen nicht mitgezählt. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> </ul> </li> </ul>		

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume, ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.</li> <li>– Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</li> <li>– Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul>		
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</li> </ul>	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch: SL/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
dem Schulareal möglichst fernbleiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgenommen von dieser Regelung A5 sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Kinder werden bei den Mengenbeschränkungen nicht mitgezählt. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> </ul> </li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume, ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.</li> </ul>		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden, <b>die Angaben von A5 gelten immer</b>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sowie Feste sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrößen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von 2/3 der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Keine Maskentragpflicht besteht für auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner (Art. 6 Abs. 2 lit. e Covid-19-Verordnung). Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</li> </ul>	<p>Verantwortlicher Veranstalter, SL, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL/SPF</p>



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht etc.) zulässig.</li> </ul>		
A7: Regelungen für Mediothek Gemeinde und Schulbibliothek (Nutzung und Ausleihe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind gemäss dem Schutzkonzepts der Gemeinde für die Mediothek anzuwenden.</li> <li>– Für die Schulbibliotheken gelten bei schulinterner Nutzung die Massnahmen analog den weiteren Schulräumen (vgl.C1 bis C7) Bei Nutzung durch externe Personen gelten die Vorgaben des Bunds und gilt sinngemäss das Schutzkonzept der Gemeinde für die Mediothek.</li> </ul>	Mitarbeitende Schulbibliothek Mitarbeitende Mediothek	Durch: SL Abt. Präsidiales
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung C3)	<p>Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind unter C3 und im Reinigungskonzept (Anhang «Reinigungskonzept») beschrieben.</p> <p>Die Reinigungen erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– IT-Infrastruktur: Lehrpersonen/SuS nach dem Gebrauch bei wechselnden Benutzern</li> <li>– Sportgeräte: Lehrpersonen/SuS nach der Nutzung</li> <li>– Räume: Hausdienst</li> </ul>	Schulleitung, Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: SL/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden (Siehe A4 und A5).		Durch: SL/SPF
A10: Weitergehende Massnahmen	<p>Es kann vorübergehend eine Maskenpflicht in einzelnen Klassen, Schulhäusern oder ganzen Schulen für Schülerinnen und Schüler und/oder Mitarbeitende anordnen. Die Anordnung muss begründet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein. Betroffene werden durch die Schulleitung über die Maskenpflicht (Zeitpunkt und Dauer) informiert.</p> <p>Für freiwillige Schulveranstaltungen wie Lager und schulische Anlässe können für Mitarbeitende Vorgaben zur Zertifikatspflicht angeordnet werden.</p>	Schulpflege, Schulleitung	Durch: SPF

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p><b>B: Distanzregeln</b></p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab der vierten Klasse gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.	Lehrpersonen	Durch: SL
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sowie von Erwachsenen zu Kindern sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene in Innenräumen, Ausnahmen sind unter A4 definiert.	Schulpflege, Schulleitung, alle Erwachsenen Personen	Durch: SL/SPF
B4: Veranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.2021 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre.</li> <li>– Schulen sind vom Bund als "grüner Bereich" definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht</li> </ul>	Verantwortlicher Veranstalter	Durch: SL/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<p>durchführen. Kinder werden bei den Mengenbeschränkungen nicht mitgezählt. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen in Innenräumen mit unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>– Veranstaltungen in Innenräumen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> </li> <li>– Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucherinnen und Besucher sich frei bewegen</li> <li>– bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher.</li> </ul> </li> </ul>		

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</li> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen,) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Vorgaben für Veranstaltungen zulässig.</li> </ul>		
B5: Nutzung sanitäre Anlagen und Garderoben für erwachsene Personen	Die geltenden Hygienemassnahmen und Distanzregelung werden eingehalten.	Erwachsene	Durch: SL
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen	Die Sporthallen sind geöffnet. Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten.	Hausdienst/Abt. Liegenschaften	Durch: Leitung Hausdienst

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings wird der Zugang bei externen Benutzern auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.		
B7: Physische Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht etc.) konsequent einzuhalten. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe A5). Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden		Durch: SL/SPF
<p><b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b></p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushänge, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle auf dem Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Hausdienst	Durch: SL/SPF
C3: Hygienevorschriften Massnahmen vor Ort / Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.</li> <li>– Desinfektionssprays / -tücher und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung</li> <li>– Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen, gemäss dem Reinigungskonzept der Abt. Liegenschaften, gereinigt. Das Reinigungskonzept (Anhang «Reinigungskonzept») für die verschiedenen Bereiche liegt diesem Schutzkonzept bei.</li> <li>– Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur C2).</li> </ul>	Hausdienst, Lehrpersonen	Durch: SL/SPF
C4: Bereitstellung von Hygienemas-ken	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hygienemasken werden ausreichend durch den Hausdienst/die Abt. Liegenschaften bereitgestellt.</li> <li>– In jedem Schulhaus ist durch die Schulleitung der Lagerungsort der Hygienemasken bezeichnet und die Mitarbeiter sind über diesen informiert.</li> </ul>	Hausdienst, Schulleitung	Durch: SL/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen alle Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse sowie erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL
C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene (Waschmöglichkeit, Flüssigseife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel (nur ab Oberstufe und Erwachsene) zur Verfügung.	Hausdienst	Durch: SL/Leitung Hausdienst
C7: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	<p>Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume, wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.</p> <p>An den Schulen werden punktuell CO<sub>2</sub>-Messgeräte zur Kontrolle der Luftqualität eingesetzt.</p>	Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: SL
C8: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen in Innenräumen nur sitzend konsumiert werden. Im Aussenbereich muss der Abstand konsequent eingehalten werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin	Betreuung, Lehrpersonen	Durch: SL/SPF



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<p>die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</p> <p><a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></p>		
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		
<b>D: Schul- und Klassenanlässe</b>  Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> <li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> <li>– Klassenweise mehrtätige Klassenlager und Schulreisen mit Übernachtung sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der</li> </ul>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<p>Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen, werden vom Lager ausgeschlossen. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten</li> </ul>		

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
D2: Anlässe (siehe auch B7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten als Veranstaltungen (siehe B4). Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen,) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Vorgaben für Veranstaltungen möglich.</li> </ul>	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter, Taskforce	Durch: SL/SPF
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.</li> </ul>	Schulleitung	Durch: SL/SPF

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<b>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</b>  Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: Schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</li> <li>– Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden:  <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></li> <li>– Klassenweise oder einzeln ausgesprochene Masken-tragpflichten, gelten für die gleiche befristete Zeit in allen Betreuungsräumen und Aussenanlagen.</li> </ul>	Betreuung, Leitung Schulverwaltung	Durch: SPF
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirt-	– Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und	Lehrpersonen	Durch: SL

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
schaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	Reinigung – sinngemäss angewendet: <a href="https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a>		
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregungen (siehe C) eingehalten werden können	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung wenn möglich im Freien.</li> <li>– Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.</li> <li>– Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung verwenden.</li> <li>– Regeln für Garderoben- und Duschbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) einhalten.</li> <li>– Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades</li> <li>– Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.</li> </ul>	Lehrpersonen	Durch: SL
E4: Schutzkonzept für Therapien	Es stehen genügend Schutzmaterialien (z.B. Plexiglas-scheiben) bereit. Die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände werden berücksichtigt.	Therapeutisch Tätige	Durch: SL

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	<p>Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln C5).</p> <p>Klassenweise oder einzeln ausgesprochene Maskentragpflichten, gelten für die gleiche befristete Zeit in allen Transportmitteln.</p>	Transportunternehmen Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch: Leitung Schulverwaltung/ SPF
<b>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</b>			
Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li> <li>– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept</li> </ul>	Schulpflege, Schulleitung, Vorgesetzte	Durch: SPF
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch A4/B)	– Ein der Situation angepasster Schutz (Abstand, Maske, Schutzscheibe, spezielle Masken für Therapierende, etc.) ist jederzeit zu gewährleisten.	Schulleitung	Durch: SPF
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstands (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen.	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind zusätzlich zur Maske folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Plexiglasscheiben stehen zur Verfügung	Schulpflege, Schulleitung	Durch: SL/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
<i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>			
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Maske obligatorisch (befristet bis 31.12.2021).</p> <p>Die Schulleitungen haben die entsprechenden Massnahmen für die Einhaltung des Mindestabstands (siehe B3 und B4) in Lehrer- und Sitzungszimmer definiert und das Personal darüber informiert.</p> <p>Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen halten sich an die Vorgaben (siehe B3).</p> <p>Weiterbildungen finden gemäss den Vorgaben B4 und B5 statt.</p>	Alle Erwachsenen	Durch: SL/SPF
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation ( <a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html</a> ) festgelegt.	Schulleitung/Vorgesetzte	Durch: SL/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Personen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung).	Schulleitung/Vorgesetzte	Durch: SL/SPF
<p><b>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</b></p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	In jeder Schulanlage ist ein Quarantänezimmer bezeichnet und angeschrieben. Schutzmasken sind vor Ort vorhanden. Personen mit Krankheitssymptomen begeben sich bis zum organisierten Heimweg ins Quarantänezimmer und benutzen zwingend eine Hygienemaske. Die/der Vorgesetzte wird informiert. Schülerinnen und Schüler werden während dieser Zeit von einer erwachsenen Person betreut. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL/SPF
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kinder werden durch die Eltern abgeholt. Erwachsene begeben sich unverzüglich selbständig und direkt nach Hause.	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL/SPF



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A2)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: SL/ Vorgesetzte/SPF
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Daniela Schoch, Taskforce	:
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: SPF
G6: Kommunikation durch die Schule im Fall einer Isolation/Quarantäne (siehe auch A2)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet und stehen im Teams Corona Schule Hinwil im Kanal «Allgemein» Ordner Vorlagen zur Verfügung, es werden die Textbausteine des Volksschulamts verwendet.  – Kommunikation an Eltern, Lehrperson oder Betreuungsperson erkrankt (Textbaustein) – Kommunikation an Eltern, Kind in Klasse erkrankt (Textbaustein)  Die Schulleitungen und Vorgesetzten informieren die Taskforce und sprechen das weitere Vorgehen ab.	Schulleitung, Vorgesetzte	Durch: Taskforce/SPF

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<p>Das Team/weitere betroffene Personen werden über die Anweisungen des schulärztlichen/kantonsärztlichen Diensts/Arzt/Ärztin unterrichtet.</p> <p>Die Schulverwaltung wird informiert, damit Tagesstrukturen und Transport ebenfalls informiert werden.</p>		
<p>G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet</p>	<p>Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Durch: SL/SPF</p>
<p>G8: Isolations- und Quarantänerege-lungen</p>	<p>Es gelten die von Bund und Kanton definierten Isolations- und Quarantäneregel. Link: <a href="#">Informationen für die Volksschulen   Kanton Zürich (zh.ch)</a></p> <p>Das Schul-Contact Tracing nimmt Rücksprache mit dem Contact Tracing der Gesundheitsdirektion und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.</p> <p>Positiv getestete müssen ausserdem direkt Kontakt mit dem Contact Tracing der Gesundheitsdirektion aufnehmen. Dort werden die privaten Kontakte abgeklärt.</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Durch: SL/SPF</p>
<p>G9: Repetitives Testen als Präventi-onssmassnahme</p>	<p>Das freiwillige repetitive Testen wird für die Schülerinnen und Schüler aller Schulen ab der 4. Klasse und für die Mit-arbeitenden ab dem 28.9.2021 eingeführt. Nach den Herbstferien 2021 wird das freiwillige repetitive Testen auch im Kindergarten und an der Unterstufe angeboten.</p> <p>Das repetitive Testen wird mittels Spucktest organisiert und einmal wöchentlich durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig</p>	<p>Schulleitung, Pool-Manager</p>	<p>Durch: SL/SPF</p>

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<p>Für die Schülerinnen und Schüler muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Die Mitarbeitenden füllen ebenfalls eine Einverständniserklärung aus.</p> <p>Die Massnahmen und die möglichen Erleichterungen bei der Teilnahme des repetitiven Testens bei positiv getesteten Pools und positiv getesteten Personen (z.B. Masken-tragpflicht, Quarantäne, Klassen-, Schulschliessungen oder Ausbruchstestungen etc.) werden vom Volksschulamt vorgegeben und vom Contact Tracing verordnet.</p>		

Anhänge:

- Covid-19 Reinigungskonzept, Schule Hinwil, Abteilung Liegenschaften, Gemeinde Hinwil
- Covid-19 Schutzkonzept Mediothek, Gemeinde Hinwil
- Covid-19 Schutzkonzept Sporthallen, Schule Hinwil, Abteilung Liegenschaften Gemeinde Hinwil
- Covid-19 Schutzkonzept Freibad Hinwil, Gemeinde Hinwil
- Covid-19 Schutzkonzept Mieträumlichkeiten, Schule Hinwil, Abteilung Liegenschaften Gemeinde Hinwil
- Covid-19 Schutzkonzept Sportanlage Hüssenbüel, Gemeinde Hinwil
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19
- Information VSA zum Contact-Tracing in obligatorischen Schulen und Familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

Bewilligt durch die Taskforce der Schule Hinwil am 30.09.2021

Das Schutzkonzept tritt per 4.10.21 in Kraft.